

Art. 1 Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen "Verein Chinderhuus Muur" besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff, ZGB, mit Sitz in der Gemeinde Maur.

Der Verein verfolgt keine kommerzielle Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 2 Zweck und Ziel

Die familienergänzende Betreuung von Kindern ist das zentrale Anliegen des Vereins. Er betreibt und unterstützt Kinderkrippen, Horte und Mittagstische in der Gemeinde Maur. Der Verein setzt sich für den Aufbau familienergänzender Betreuungsangebote und für die Finanzierung durch die Benützer und die öffentliche Hand ein.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Aktivmitglieder sind Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts und Einzelpersonen, die gewillt sind bei der Verwirklichung des Vereinszweckes mitzuhelfen. Die Inhaber der elterlichen Obhut der betreuten Kinder sind automatisch Aktivmitglieder des Vereins.
2. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Generalversammlung jährlich festgelegt wird. Der Jahresbeitrag kann bedürftigen Mitgliedern durch Vorstandsbeschluss erlassen werden.
3. Der Austritt kann jeweils auf Ende des Vereinsjahrs erfolgen. Das austretende Mitglied schuldet für das laufende Vereinsjahr den Mitgliederbeitrag. Nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses endet die Mitgliedschaft durch das Nichtbezahlen des Jahresbeitrages.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Vereinsmitglieder sowie andere natürliche oder juristische Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie entrichten keinen Jahresbeitrag.

Art. 4 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand hat das Recht, über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden.

Art. 5 Organe des Vereins

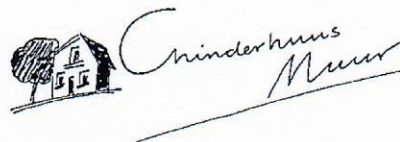
1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle
4. Die Geschäftsleitung

Art. 6 Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Halbjahr statt und wird vom Vorstand einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangen, statt.
2. Die Versammlung wird mit einer Einladung (Post oder E-Mail) an die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen.
3. Anträge von Mitgliedern sind mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.
4. Aufgaben der Generalversammlung sind:
 - a) Genehmigung des Jahresberichts
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Information über das Budget
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f) Wahl des/der Präsidenten/in, des Vorstandes und der Kontrollstelle
 - g) Festsetzung der Vorstandsentschädigungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - i) Beschlussfassung über Änderung der Statuten
 - j) Vereinsauflösung
5. Bei Abstimmungen hat jedes Aktivmitglied eine Stimme. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktivmitglieder beschlussfähig. Mit Ausnahme bei der Auflösung des Vereins, gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.



Art. 8 Der Vorstand

1. führt die Vereinsgeschäfte und ist das interne Aufsichtsorgan der in Art. 2 genannten Einrichtungen
2. führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus
3. legt die Jahresrechnung und die Budgetierung für das kommende Geschäftsjahr der Generalversammlung sowie der Behörde, entsprechend der Regelungen der jeweiligen Leistungsvereinbarungen, vor.
4. entscheidet über Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin
5. reglementiert Geschäftsleitung, Betrieb und Organisation von Krippe, Hort und Mittagstisch
6. setzt die kostendeckenden Tarife fest
7. bestimmt eine Unterschriftsberechtigung zu Zweien
8. ist beschlussfähig, wenn die Hälfte + 1 Vorstandsmitglied anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichentscheid des Präsidenten /der Präsidentin

Art. 9 Geschäftsleitung

1. Die Geschäftsleitung wird dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin übertragen. Dieser/diese hat alles vorzunehmen, was für einen nutzbringenden Geschäftsgang erforderlich ist.
2. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes und handelt selbstständig im Rahmen der durch die Statuten, Reglemente und Pflichtenhefte zugewiesenen Kompetenzen.

Art. 10 Finanzierung

Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins dienen insbesondere folgende Mittel:

1. Einnahmen durch die Betreuungstarife
2. Mitgliederbeiträge
3. Gönnerbeiträge, Spenden und Schenkungen

Art. 11 Rechnungsführung

Die Jahresrechnung wird durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Muur geführt. Die Prüfungshandlungen erfolgen durch die für die Revision der Gemeinde Muur zuständigen Organe und richten sich nach den für diese geltenden Bestimmungen.

Art. 12 Rechnungsprüfung

Als Kontrollstelle werden zwei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Muur auf eine Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet jeweils mit der Amtsdauer der Gemeindebehörden. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstellt ihren Bericht zuhanden der Generalversammlung.

Art. 13 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr

Art. 14 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Generalversammlung notwendig, der mindestens die Stimmen von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Ein allfälliges Vereinsvermögen wird einer gemeinnützigen Institution in der Gemeinde mit ähnlichem Zweck übergeben. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 22. September 1992 genehmigt, an den Generalversammlungen vom 10. Mai 2001, 17. Mai 2005, 16. Mai 2006, 6. Mai 2008 und 9. Mai 2019 angepasst und treten sofort in Kraft.

Ebmatingen, den 9. Mai 2019

Der Präsident

Peter Jaeggi

Die Vizepräsidentin

Petra Feusi